



BG-Grundsatz

Prüfbescheinigung*) über die Prüfung von

– Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken

soweit sie aus Druckgasbehältern versorgt werden

oder

– Flüssiggasverbrauchsanlagen zu Brennzwecken

soweit sie aus Druckbehältern versorgt werden durch Sachkundige

nach § 33 der Unfallverhütungsvorschrift
„Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34)

*) bestehend aus Blatt I „Stammblatt“ und Blatt II „Prüfbefund“



Vorbemerkung

Durch die Neuordnung des Rechts zur Betriebssicherheit (Betriebssicherheitsverordnung) sind einige Anmerkungen und Hinweise erforderlich, da die diesem BG-Grundsatz zu Grunde liegende Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34) erst im Zuge einer Überarbeitung an die neuen Verhältnisse angepasst werden kann.

Nach § 11 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) hat der Arbeitgeber die Ergebnisse der Prüfung nach § 10 (Prüfung der Arbeitsmittel) durch befähigte Personen aufzuzeichnen und über einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren (mindestens bis zur nächsten Prüfung).

Die Betriebssicherheitsverordnung stellt keine formellen Anforderungen an die Aufzeichnungen der Prüfergebnisse. In dieser Hinsicht stellt dieser BG-Grundsatz eine praktische Arbeitshilfe dar, mit der sich die geprüfte Anlage sowie das Ergebnis der Prüfung systematisch aufzeichnen lassen.

Da sich der Unternehmer bzgl. der Entscheidung über die Inbetriebnahme oder Weiterverwendung auf die Feststellungen bzw. Aussagen der befähigten Person hinsichtlich ihrer Prüfergebnisse abstützt, wurde im Titel dieses BG-Grundsatzes die Bezeichnung „Prüfbescheinigung“ beibehalten.

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung bedürfen einzelne Begriffe dieses aktualisierten Grundsatzes erläuternder allgemeiner Hinweise:

a) Die Betriebssicherheitsverordnung verwendet den Begriff „Sachkundiger“ nicht mehr. Dieser Begriff wurde durch den der „befähigten Person“ abgelöst. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber auch die Voraussetzungen festzulegen, die eine befähigte Person für ihre (Prüf-)Tätigkeit zu erfüllen hat.

§ 2 Abs. 7 der Betriebssicherheitsverordnung legt fest, dass „eine befähigte Person durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügen“ muss.

Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit“ (TRBS)

- „Befähigte Personen; Allgemeine Anforderungen“ (TRBS 1203),
- „Befähigte Personen; Besondere Anforderungen, Explosionsgefährdungen“ (TRBS 1203 Teil 1) sowie
- „Befähigte Personen; Besondere Anforderungen, Druckgefährdungen“ (TRBS 1203 Teil 2)

müssen beachtet werden.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung hat der Arbeitgeber Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Hierzu sind z. B. Informationen des Herstellers bzgl. der Prüfungen heranzuziehen. Den Stand der Technik stellen aber unter anderem auch die bisherigen Prüfvorschriften in den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln dar. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber auch zu prüfen, ob gegebenenfalls auf Grund von Besonderheiten kürzere Prüffristen erforderlich sind. Andererseits kann er auch längere Prüffristen festlegen, wenn die Gefährdungsbeurteilung bzw. deren Ergebnis dies zulässt.

Auf Grund der Übergangsbestimmungen in § 27 Abs. 6 der Betriebssicherheitsverordnung gelten die betrieblichen Anforderungen aus den bisherigen technischen Regeln zu überwachungsbedürftigen Anlagen auch weiterhin bis zur Überarbeitung und Bekanntgabe neuer Technischer Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung weiter.

Aufstellung und Prüfung von Flüssiggasanlagen sind z. B. typische betriebliche Anforderungen. So können die Technischen Regeln zur Druckbehälterverordnung – Druckbehälter (TRB) oder Rohrleitungen (TRR) bzw. die Technischen Regeln Druckgase (TRG), insbesondere „Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter; Betreiben von Druckgasbehältern“ (TRG 280) auf Grundlage der Übergangsbestimmungen bis auf weiteres noch angewendet werden.

b) In Bezug auf überwachungsbedürftigen Anlagen und im Rahmen der Umstellung vom personen- zum organisationsbezogenen Prüfwesen wurde auch der Begriff des (amtlich anerkannten) „Sachverständigen“ durch den der „zugelassenen Überwachungsstelle“ ersetzt. Im vorliegenden Zusammenhang handelt es sich

- 1) um ortsbewegliche Druckgeräte (Druckgasbehälter/-flasche), die Prüffrist der Flasche betrifft das Füllwerk im Rahmen der Rücklieferung vor der nächsten Wiederbefüllung und
- 2) um ortsfeste Druckgeräte (Brenngasbehälter/-tank), die Einhaltung der Prüffrist ist vom Betreiber zu gewährleisten.

c) Durch die Um- und Neustrukturierung der Betriebssicherheit befindet sich die Thematik und die Anschauung zu manchen Problemen im Fluss.

- Die Leitlinien des Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) zur Betriebssicherheitsverordnung werden in unterschiedlichen Zeitabständen in der jeweils aktuellen Fassung ins Internet gestellt und können dort heruntergeladen oder als Druckstück bestellt werden.

→ <http://lasi.osha.de>

- Die aktuellen Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) werden, von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), nach ihrer Verabschiedung in der jeweils aktuellen Fassung ins Internet gestellt und können dort heruntergeladen werden

→ <http://www.baua.de>

Auszug aus der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34)

I. Geltungsbereich

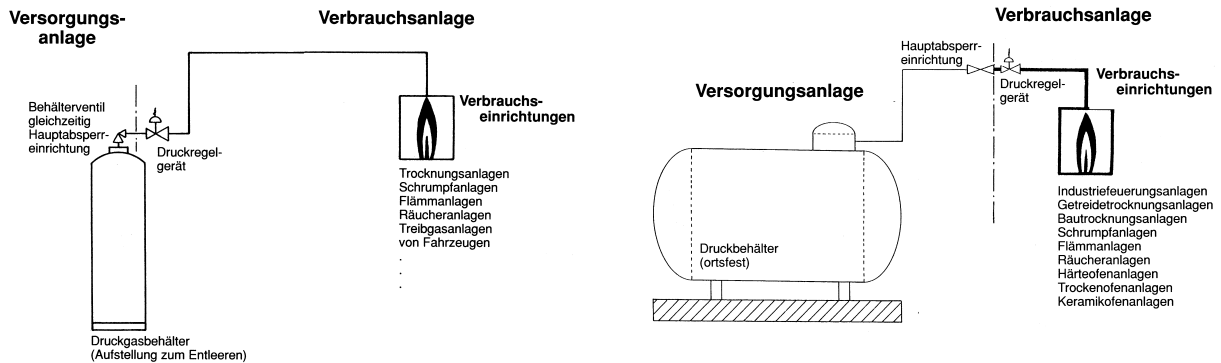
§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für

1. ...
2. **Flüssiggasanlagen** für Brennzwecke, soweit sie aus Druckgasbehältern versorgt werden,
3. **Flüssiggasverbrauchsanlagen** für Brennzwecke, soweit sie aus Druckbehältern versorgt werden.

DA zu § 1 Abs. 1 Nr. 2:



Bilder: Flüssiggasanlagen

IV. Prüfungen

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 33

Flüssiggasanlagen / Flüssiggasverbrauchsanlagen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 durch einen Sachkundigen wie folgt geprüft werden:

- vor der ersten Inbetriebnahme die zusammengebaute Anlage auf ordnungsgemäße Installation und Aufstellung sowie Dichtheit,
- nach Instandsetzungsarbeiten, die die Betriebssicherheit beeinflussen können,
- nach Veränderungen, die die Betriebssicherheit beeinflussen können,
- nach Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr auf
 - ordnungsgemäße Beschaffenheit,
 - Dichtheit,
 - Funktion und
 - Aufstellung.

.....

(2) ...

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 mit ortsfesten Verbrauchsanlagen wiederkehrend mindestens alle 4 Jahre durch einen Sachkundigen auf

- Dichtheit,
- ordnungsgemäße Beschaffenheit,
- Funktion und
- Aufstellung

geprüft werden. Kürzere Prüf Fristen können erforderlich sein, wenn besondere Betriebsbedingungen vorliegen.

(4) Abweichend von Absatz 3 Sätze 1 und 2 hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 mit ortsveränderlichen Verbrauchsanlagen wiederkehrend mindestens alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen geprüft werden.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Ergebnisse der Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 4 in einer Prüfbescheinigung festgehalten werden, die bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren ist. Die Prüfbescheinigungen müssen den zur Einsicht Berechtigten jederzeit vorgelegt werden können.

DA zu § 33 Abs. 1: (Auszug)

Sachkundiger ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutz , Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. BG-Regeln, DVGW-Regeln, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, Technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) soweit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand der Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 beurteilen kann.

Hinweise:

- Sachkundige werden gemäß BetrSichV als „befähigte Personen“ bezeichnet.
- Druckgasbehälter werden gemäß BetrSichV als „ortsbewegliche Druckgeräte“ bezeichnet.
- Druckbehälter werden gemäß BetrSichV als „(ortsfeste) Druckgeräte“ bezeichnet.
- Soweit es sich um überwachungsbedürftige Druckgeräte handelt, gilt insbesondere Abschnitt 3 der BetrSichV.

Prüfbescheinigung

Blatt I

Stammblatt

- Flüssiggasanlage, soweit sie aus Druckgasbehältern (ortsbewegliche Druckgeräte) versorgt wird
 Flüssiggasverbrauchsanlage, soweit sie aus einem Druckbehälter (ortsfestes Druckgerät) versorgt wird

Betreiber: Firma:
Straße:
PLZ: Ort:
Tel.-Nr.

1 Versorgungsanlage

1.1 **Angeschlossene Druckgasbehälter:**¹⁾ Anzahl: à 5kg Füllgewicht à 33kg Füllgewicht
..... à 11kg Füllgewicht

Aufstellung:

Aufstellung der Druckgasbehälter	im verschließbaren Flaschenschrank ³⁾	mit verschließbarer Schutzhaube ³⁾	öffentlich nicht zugänglich ³⁾	Sonstiges ⁴⁾
im Freien				
in Räumen				

Entnahme aus³⁾

- Gasphase Flüssigphase
 Einzelflasche Druckgasflaschen gleichzeitig; Anzahl

Druckgasflaschen mit Umschaltventil

1.2 Druckbehälter:

Hersteller: Herstell-Nr.:

Herstelljahr Rauminhalt: Baumusterkennzeichen:

- oberirdisch im Freien oberirdisch im Raum halboberirdisch erdgedeckt

Bei mehreren Druckbehältern Sonderblatt anlegen.

¹⁾ Angaben entfallen bei Flüssiggasanlagen mit Druckbehältern

²⁾ Angaben entfallen bei Flüssiggasanlagen mit Druckgasbehältern

³⁾ zutreffendes ankreuzen

⁴⁾ zutreffendes ausfüllen

2 Verbrauchsanlage

2.1 Druckregelgerät

(Bei Druckbehälteranlagen hinter dem Hauptabsperrventil)

Hersteller	Herstelljahr	Ausgangsdruck in bar	Nennleistung in kg/h	Einrichtung gegen unzulässig hohen Druckanstieg ¹⁾		
				SAV und SBV	Überdrucksicher- heitseinrichtung	Sonstiges

2.2 Leitungen

2.2.1 Rohrleitungen

Werkstoff ²⁾	Durchmesser in mm	Länge in mm	Korrosions- schutz ³⁾	Druck in bar	erdverlegt ¹⁾

2.2.2 Schlauchleitungen

Verbindung zwischen	Druckklasse	Herstell- datum	Länge in mm	Anzahl	gefertigt nach Norm ... ²⁾

2.2.3 Schlauchkupplungen (z.B. Schnellschlusskupplungen)

Einbauort	Hersteller	Typ	zulässiger Betriebs- überdruck	gegen Einklemmen und Lösen gesichert ¹⁾

2.2.4 Weitere Einrichtungen (z.B. Leckgassicherungen, Schlauchbruchsicherungen)

¹⁾ zutreffendes ankreuzen

²⁾ zutreffendes ausfüllen

³⁾ - bei Stahlrohr mit Korrosionsschutz

- bei Cu-Rohr mit Schneidringverschraubungen mit Einsteckhülsen

Hinweis: SBV wird gemäß DIN EN 12864 als „Leckgassicherheitsabblaseventil (PRV)“ bzw. „Überdruck-Entlastungsventil“ bezeichnet.

2.3 Verbrauchseinrichtungen (Geräte)

2.3.1 Technische Daten der Verbrauchseinrichtungen (Geräte)

lfd. Nr.	Verbrauchseinrichtung	Hersteller	Baujahr	Typ	Fabrik-Nr.	Anschlusswert in kg/h	CE-Kennzeichen vorhanden ¹⁾	Konformitätserklärung vorhanden ¹⁾
1								
2								
3								
4								
5								

2.3.2 Aufstellung der Verbrauchseinrichtungen (Geräte)

lfd. Nr.	Aufstellungsraum	Raum		Lüftungsöffnung		Abgasführung nach Geräteart				Aufstellung im Freien ¹⁾
		Höhe in m	Größe in m ³	oben in cm ²	unten in cm ²	A	B	C	D	
1										
2										
3										
4										
5										

Weitere Angaben zur Verbrennungsluftversorgung:

.....

Weitere Angaben zur Abgasführung:

.....

Besonderheiten:

.....

.....

3 Anlagenskizze

.....
(Datum)

(Firmenstempel)

.....
Unterschrift (Hersteller/Einbauer der Flüssiggasanlage)

¹⁾ zutreffendes ankreuzen

Prüfbescheinigung

Blatt II

Prüfbefund

über die Prüfung einer

- Flüssiggasanlage¹⁾, soweit sie aus Druckgasbehältern (ortsbewegliche Druckgeräte) versorgt wird
- Flüssiggasverbrauchsanlage, soweit sie aus einem Druckbehälter (ortsfeste Druckgeräte) versorgt wird, durch den Sachkundigen nach § 33 der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D 34,)

Betreiber: Firma:

Abt./Festplatz/Baustelle:

Straße:

PLZ: Ort:

mit folgender Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾: siehe Prüfbescheinigung Blatt I „Stammblatt“. Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ entspricht - nicht - den technischen Daten des Stammblasses. Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ wurde wie folgt geändert:

.....

.....

Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ wurde auf

- Dichtheit*) ordnungsgemäße Installation ordnungsgemäße Beschaffenheit
- Funktion und Aufstellung geprüft.¹⁾
- Prüfbescheinigungen nach der Druckbehälterverordnung (außer Kraft gesetzt) bzw. Bescheinigungen der Prüfungen nach BetrSichV lagen vor.¹⁾

*) Dichtheitsprüfung nach der Druckabfallmethode wurde - nicht - durchgeführt.

Befund und erforderliche Maßnahmen	Mängel behoben am	Mängel behoben durch

Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ erfüllt - nicht - die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D 34).

Einem Weiterbetrieb stehen Bedenken - nicht - entgegen.

Nachprüfung - nicht - erforderlich.

Spätester Termin der nächsten regelmäßigen Prüfung: /

.....
(Prüfdatum)

(Firmenstempel)

.....
(Unterschrift des Sachkundigen)

¹⁾ zutreffendes ankreuzen

²⁾ nicht zutreffendes streichen

Hinweis: Sachkundige werden gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) als „befähigte Personen“ bezeichnet.

Prüfbescheinigung

Blatt II

Prüfbefund

über die Prüfung einer

- Flüssiggasanlage¹⁾, soweit sie aus Druckgasbehältern (ortsbewegliche Druckgeräte) versorgt wird
- Flüssiggasverbrauchsanlage, soweit sie aus einem Druckbehälter (ortsfeste Druckgeräte) versorgt wird, durch den Sachkundigen nach § 33 der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D 34,)

Betreiber: Firma:

 Abt./Festplatz/Baustelle:

 Straße:

 PLZ: Ort:

mit folgender Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾: siehe Prüfbescheinigung Blatt I „Stammblatt“. Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ entspricht – nicht – den technischen Daten des Stammblasses. Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ wurde wie folgt geändert:

.....

.....

Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ wurde auf

- Dichtheit*) ordnungsgemäße Installation ordnungsgemäße Beschaffenheit
- Funktion und Aufstellung geprüft.¹⁾
- Prüfbescheinigungen nach der Druckbehälterverordnung (außer Kraft gesetzt) bzw. Bescheinigungen der Prüfungen nach BetrSichV lagen vor.¹⁾

*) Dichtheitsprüfung nach der Druckabfallmethode wurde – nicht – durchgeführt.

Befund und erforderliche Maßnahmen	Mängel behoben am	Mängel behoben durch

Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ erfüllt – nicht – die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D 34).

Einem Weiterbetrieb stehen Bedenken – nicht – entgegen.

Nachprüfung – nicht – erforderlich.

Spätester Termin der nächsten regelmäßigen Prüfung: /

.....
(Prüfdatum)

(Firmenstempel)

.....
(Unterschrift des Sachkundigen)

¹⁾ zutreffendes ankreuzen

²⁾ nicht zutreffendes streichen

Hinweis: Sachkundige werden gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) als „befähigte Personen“ bezeichnet.

Prüfbescheinigung

Blatt II

Prüfbefund

über die Prüfung einer

- Flüssiggasanlage¹⁾, soweit sie aus Druckgasbehältern (ortsbewegliche Druckgeräte) versorgt wird
- Flüssiggasverbrauchsanlage, soweit sie aus einem Druckbehälter (ortsfeste Druckgeräte) versorgt wird, durch den Sachkundigen nach § 33 der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D 34,)

Betreiber: Firma:

Abt./Festplatz/Baustelle:

Straße:

PLZ: Ort:

mit folgender Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾: siehe Prüfbescheinigung Blatt I „Stammblatt“. Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ entspricht - nicht - den technischen Daten des Stammblasses. Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ wurde wie folgt geändert:

.....

.....

Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ wurde auf

- Dichtheit*) ordnungsgemäße Installation ordnungsgemäße Beschaffenheit
- Funktion und Aufstellung geprüft.¹⁾
- Prüfbescheinigungen nach der Druckbehälterverordnung (außer Kraft gesetzt) bzw. Bescheinigungen der Prüfungen nach BetrSichV lagen vor.¹⁾

*) Dichtheitsprüfung nach der Druckabfallmethode wurde - nicht - durchgeführt.

Befund und erforderliche Maßnahmen	Mängel behoben am	Mängel behoben durch

Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ erfüllt - nicht - die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D 34).

Einem Weiterbetrieb stehen Bedenken - nicht - entgegen.

Nachprüfung - nicht - erforderlich.

Spätester Termin der nächsten regelmäßigen Prüfung: /

.....
(Prüfdatum)

(Firmenstempel)

.....
(Unterschrift des Sachkundigen)

¹⁾ zutreffendes ankreuzen

²⁾ nicht zutreffendes streichen

Hinweis: Sachkundige werden gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) als „befähigte Personen“ bezeichnet.

Prüfbescheinigung

Blatt II

Prüfbefund

über die Prüfung einer

- Flüssiggasanlage¹⁾, soweit sie aus Druckgasbehältern (ortsbewegliche Druckgeräte) versorgt wird
- Flüssiggasverbrauchsanlage, soweit sie aus einem Druckbehälter (ortsfeste Druckgeräte) versorgt wird, durch den Sachkundigen nach § 33 der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D 34,)

Betreiber: Firma:

 Abt./Festplatz/Baustelle:

 Straße:

 PLZ: Ort:

mit folgender Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾: siehe Prüfbescheinigung Blatt I „Stammblatt“. Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ entspricht – nicht – den technischen Daten des Stammblasses. Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ wurde wie folgt geändert:

.....

.....

Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ wurde auf

- Dichtheit*) ordnungsgemäße Installation ordnungsgemäße Beschaffenheit
- Funktion und Aufstellung geprüft.¹⁾
- Prüfbescheinigungen nach der Druckbehälterverordnung (außer Kraft gesetzt) bzw. Bescheinigungen der Prüfungen nach BetrSichV lagen vor.¹⁾

*) Dichtheitsprüfung nach der Druckabfallmethode wurde – nicht – durchgeführt.

Befund und erforderliche Maßnahmen	Mängel behoben am	Mängel behoben durch

Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ erfüllt – nicht – die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D 34).

Einem Weiterbetrieb stehen Bedenken – nicht – entgegen.

Nachprüfung – nicht – erforderlich.

Spätester Termin der nächsten regelmäßigen Prüfung: /

.....
(Prüfdatum)

(Firmenstempel)

.....
(Unterschrift des Sachkundigen)

¹⁾ zutreffendes ankreuzen

²⁾ nicht zutreffendes streichen

Hinweis: Sachkundige werden gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) als „befähigte Personen“ bezeichnet.

Prüfbescheinigung

Blatt II

Prüfbefund

über die Prüfung einer

- Flüssiggasanlage¹⁾, soweit sie aus Druckgasbehältern (ortsbewegliche Druckgeräte) versorgt wird
- Flüssiggasverbrauchsanlage, soweit sie aus einem Druckbehälter (ortsfeste Druckgeräte) versorgt wird, durch den Sachkundigen nach § 33 der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D 34,)

Betreiber: Firma:

 Abt./Festplatz/Baustelle:

 Straße:

 PLZ: Ort:

mit folgender Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾: siehe Prüfbescheinigung Blatt I „Stammblatt“. Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ entspricht - nicht - den technischen Daten des Stammblasses. Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ wurde wie folgt geändert:

.....

.....

Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ wurde auf

- Dichtheit*) ordnungsgemäße Installation ordnungsgemäße Beschaffenheit
- Funktion und Aufstellung geprüft.¹⁾
- Prüfbescheinigungen nach der Druckbehälterverordnung (außer Kraft gesetzt) bzw. Bescheinigungen der Prüfungen nach BetrSichV lagen vor.¹⁾

*) Dichtheitsprüfung nach der Druckabfallmethode wurde - nicht - durchgeführt.

Befund und erforderliche Maßnahmen	Mängel behoben am	Mängel behoben durch

Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ erfüllt - nicht - die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D 34).

Einem Weiterbetrieb stehen Bedenken - nicht - entgegen.

Nachprüfung - nicht - erforderlich.

Spätester Termin der nächsten regelmäßigen Prüfung: /

.....
(Prüfdatum)

(Firmenstempel)

.....
(Unterschrift des Sachkundigen)

¹⁾ zutreffendes ankreuzen

²⁾ nicht zutreffendes streichen

Hinweis: Sachkundige werden gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) als „befähigte Personen“ bezeichnet.

Prüfbescheinigung

Blatt II

Prüfbefund

über die Prüfung einer

- Flüssiggasanlage¹⁾, soweit sie aus Druckgasbehältern (ortsbewegliche Druckgeräte) versorgt wird
- Flüssiggasverbrauchsanlage, soweit sie aus einem Druckbehälter (ortsfeste Druckgeräte) versorgt wird, durch den Sachkundigen nach § 33 der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D 34,)

Betreiber: Firma:
 Abt./Festplatz/Baustelle:
 Straße:
 PLZ: Ort:

mit folgender Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾: siehe Prüfbescheinigung Blatt I „Stammblatt“. Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ entspricht – nicht – den technischen Daten des Stammblasses. Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ wurde wie folgt geändert:

.....
.....

Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ wurde auf

- Dichtheit*) ordnungsgemäße Installation ordnungsgemäße Beschaffenheit
- Funktion und Aufstellung geprüft.¹⁾
- Prüfbescheinigungen nach der Druckbehälterverordnung (außer Kraft gesetzt) bzw. Bescheinigungen der Prüfungen nach BetrSichV lagen vor.¹⁾

*) Dichtheitsprüfung nach der Druckabfallmethode wurde – nicht – durchgeführt.

Befund und erforderliche Maßnahmen	Mängel behoben am	Mängel behoben durch

Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ erfüllt – nicht – die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D 34).

Einem Weiterbetrieb stehen Bedenken – nicht – entgegen.

Nachprüfung – nicht – erforderlich.

Spätester Termin der nächsten regelmäßigen Prüfung: /

.....
(Prüfdatum)

(Firmenstempel)

.....
(Unterschrift des Sachkundigen)

¹⁾ zutreffendes ankreuzen

²⁾ nicht zutreffendes streichen

Hinweis: Sachkundige werden gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) als „befähigte Personen“ bezeichnet.

Prüfbescheinigung

Blatt II

Prüfbefund

über die Prüfung einer

- Flüssiggasanlage¹⁾, soweit sie aus Druckgasbehältern (ortsbewegliche Druckgeräte) versorgt wird
- Flüssiggasverbrauchsanlage, soweit sie aus einem Druckbehälter (ortsfeste Druckgeräte) versorgt wird, durch den Sachkundigen nach § 33 der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D 34,)

Betreiber: Firma:

Abt./Festplatz/Baustelle:

Straße:

PLZ: Ort:

mit folgender Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾: siehe Prüfbescheinigung Blatt I „Stammblatt“. Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ entspricht - nicht - den technischen Daten des Stammblasses. Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ wurde wie folgt geändert:

.....

.....

Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ wurde auf

- Dichtheit*) ordnungsgemäße Installation ordnungsgemäße Beschaffenheit
- Funktion und Aufstellung geprüft.¹⁾
- Prüfbescheinigungen nach der Druckbehälterverordnung (außer Kraft gesetzt) bzw. Bescheinigungen der Prüfungen nach BetrSichV lagen vor.¹⁾

*) Dichtheitsprüfung nach der Druckabfallmethode wurde - nicht - durchgeführt.

Befund und erforderliche Maßnahmen	Mängel behoben am	Mängel behoben durch

Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ erfüllt - nicht - die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D 34).

Einem Weiterbetrieb stehen Bedenken - nicht - entgegen.

Nachprüfung - nicht - erforderlich.

Spätester Termin der nächsten regelmäßigen Prüfung: /

.....
(Prüfdatum)

(Firmenstempel)

.....
(Unterschrift des Sachkundigen)

¹⁾ zutreffendes ankreuzen

²⁾ nicht zutreffendes streichen

Hinweis: Sachkundige werden gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) als „befähigte Personen“ bezeichnet.

Prüfbescheinigung

Blatt II

Prüfbefund

über die Prüfung einer

- Flüssiggasanlage¹⁾, soweit sie aus Druckgasbehältern (ortsbewegliche Druckgeräte) versorgt wird
- Flüssiggasverbrauchsanlage, soweit sie aus einem Druckbehälter (ortsfeste Druckgeräte) versorgt wird, durch den Sachkundigen nach § 33 der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D 34,)

Betreiber: Firma:

 Abt./Festplatz/Baustelle:

 Straße:

 PLZ: Ort:

mit folgender Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾: siehe Prüfbescheinigung Blatt I „Stammblatt“. Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ entspricht – nicht – den technischen Daten des Stammblasses. Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ wurde wie folgt geändert:

.....

.....

Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ wurde auf

- Dichtheit*) ordnungsgemäße Installation ordnungsgemäße Beschaffenheit
- Funktion und Aufstellung geprüft.¹⁾
- Prüfbescheinigungen nach der Druckbehälterverordnung (außer Kraft gesetzt) bzw. Bescheinigungen der Prüfungen nach BetrSichV lagen vor.¹⁾

*) Dichtheitsprüfung nach der Druckabfallmethode wurde – nicht – durchgeführt.

Befund und erforderliche Maßnahmen	Mängel behoben am	Mängel behoben durch

Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ erfüllt – nicht – die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D 34).

Einem Weiterbetrieb stehen Bedenken – nicht – entgegen.

Nachprüfung – nicht – erforderlich.

Spätester Termin der nächsten regelmäßigen Prüfung: /

.....
(Prüfdatum)

(Firmenstempel)

.....
(Unterschrift des Sachkundigen)

¹⁾ zutreffendes ankreuzen

²⁾ nicht zutreffendes streichen

Hinweis: Sachkundige werden gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) als „befähigte Personen“ bezeichnet.

Prüfbescheinigung

Blatt II

Prüfbefund

über die Prüfung einer

- Flüssiggasanlage¹⁾, soweit sie aus Druckgasbehältern (ortsbewegliche Druckgeräte) versorgt wird
- Flüssiggasverbrauchsanlage, soweit sie aus einem Druckbehälter (ortsfeste Druckgeräte) versorgt wird, durch den Sachkundigen nach § 33 der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D 34,)

Betreiber: Firma:

 Abt./Festplatz/Baustelle:

 Straße:

 PLZ: Ort:

mit folgender Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾: siehe Prüfbescheinigung Blatt I „Stammblatt“. Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ entspricht - nicht - den technischen Daten des Stammblasses. Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ wurde wie folgt geändert:

.....

.....

Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ wurde auf

- Dichtheit*) ordnungsgemäße Installation ordnungsgemäße Beschaffenheit
- Funktion und Aufstellung geprüft.¹⁾
- Prüfbescheinigungen nach der Druckbehälterverordnung (außer Kraft gesetzt) bzw. Bescheinigungen der Prüfungen nach BetrSichV lagen vor.¹⁾

*) Dichtheitsprüfung nach der Druckabfallmethode wurde - nicht - durchgeführt.

Befund und erforderliche Maßnahmen	Mängel behoben am	Mängel behoben durch

Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ erfüllt - nicht - die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D 34).

Einem Weiterbetrieb stehen Bedenken - nicht - entgegen.

Nachprüfung - nicht - erforderlich.

Spätester Termin der nächsten regelmäßigen Prüfung: /

.....
(Prüfdatum)

(Firmenstempel)

.....
(Unterschrift des Sachkundigen)

¹⁾ zutreffendes ankreuzen

²⁾ nicht zutreffendes streichen

Hinweis: Sachkundige werden gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) als „befähigte Personen“ bezeichnet.

Prüfbescheinigung

Blatt II

Prüfbefund

über die Prüfung einer

- Flüssiggasanlage¹⁾, soweit sie aus Druckgasbehältern (ortsbewegliche Druckgeräte) versorgt wird
- Flüssiggasverbrauchsanlage, soweit sie aus einem Druckbehälter (ortsfeste Druckgeräte) versorgt wird, durch den Sachkundigen nach § 33 der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D 34,)

Betreiber: Firma:

 Abt./Festplatz/Baustelle:

 Straße:

 PLZ: Ort:

mit folgender Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾: siehe Prüfbescheinigung Blatt I „Stammblatt“. Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ entspricht – nicht – den technischen Daten des Stammblasses. Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ wurde wie folgt geändert:

.....

.....

Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ wurde auf

- Dichtheit*) ordnungsgemäße Installation ordnungsgemäße Beschaffenheit
- Funktion und Aufstellung geprüft.¹⁾
- Prüfbescheinigungen nach der Druckbehälterverordnung (außer Kraft gesetzt) bzw. Bescheinigungen der Prüfungen nach BetrSichV lagen vor.¹⁾

*) Dichtheitsprüfung nach der Druckabfallmethode wurde – nicht – durchgeführt.

Befund und erforderliche Maßnahmen	Mängel behoben am	Mängel behoben durch

Die Flüssiggasanlage²⁾/Flüssiggasverbrauchsanlage²⁾ erfüllt – nicht – die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D 34).

Einem Weiterbetrieb stehen Bedenken – nicht – entgegen.

Nachprüfung – nicht – erforderlich.

Spätester Termin der nächsten regelmäßigen Prüfung: /

.....
(Prüfdatum)

(Firmenstempel)

.....
(Unterschrift des Sachkundigen)

¹⁾ zutreffendes ankreuzen

²⁾ nicht zutreffendes streichen

Hinweis: Sachkundige werden gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) als „befähigte Personen“ bezeichnet.

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Mittelstraße 51
10117 Berlin

Tel.: 030 288763-800

Fax: 030 288763-808

Fachausschuss
„Nahrungs- und Genussmittel“
der DGUV

In dieser Nachdruckfassung wurde die vorhergehende Ausgabe vom Oktober 1997 redaktionell an die seit April 1999 geltende Umstellung auf die neuen Bezeichnungen und Bestellnummern innerhalb des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes angepasst und die Rechtschreibreform weitestgehend berücksichtigt.